

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1874**

302 (24.12.1874)

# Beilage zu Nr. 302 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 24. Dezember 1874.

## Erkenntnis

(mit Einleitung)

in Sachen wider den Grafen v. Arnim.  
(Schluß)

Es ist die zuletzt berührte Frage konnte das Gericht nur mit dem zünftigsten „non liquet“ antworten. Zunächst ist hinsichtlich der zurückgegebenen fünf Erlasse und des zurückgegebenen Berichtskonzeptes der seinen Vortrag über die nachträgliche Auffindung widerlegende Gegenweise nicht geführt, und dieser Beweis der Schuld lag der Anklage ob. Die Anklage glaubt dem Angeklagten nicht und meint, resp. meint zum Theil noch, aus der Korrespondenz des Angeklagten mit dem Auswärtigen Amte: 1) bezüglich des Artikels im „Echo du Parlement“, 2) bezüglich der diplomatischen Enthaltungen in der Wiener „Presse“, 3) bezüglich des Artikels in der vorgelesenen Nr. 175 der „Speyer'schen Zeitung“, die Unglaubhaftigkeit des Angeklagten herleiten zu können.

Ad 1 zieht sie den Bericht des Angeklagten vom 10. Okt. 1872 an, in welchem vom Angeklagten, wegen seiner Amtspflicht zu dem Echo-Artikel amlich zur Rede gestellt, statt einer im Amtsverkehr mit dem Dienstvorgesetzten an sich allerdings angelegt gewordenen Klare, klaren und offenen Erklärung ein Gr. v. Arnim, mittelbar wenigstens, als Maske vorgeführt wird. Allein es ist nicht notwendig, daß man in jenen Bericht ein der Wahrheit entgegenstehendes, insbesondere Bemerkendes v. Arnim als Autor erblickt. Man kann sehr wohl darin jene ältere Art der Diplomatenpraxis finden, welche einlaßt, mehr das Nichtgeschriebene als das Geschriebene zu lesen, und auf welche das Anwenden findet, was Angeklagter von den Damen in einem verlesenen Bericht (über die Affaire Rothschild) sagt, daß bei diesen das Streben der Bitte um Entschuldigung gleich ist.

Ad 2 ist gar nichts dem Angeklagten beizulegen. Die Personen, welche durch ihre Zeugnisse hätten Beweis liefern können (Landberg und Kaiser) haben ihre Anklage verworfen, und es würde unzulässig sein, ein verweigertes Zeugnis einem abgelegten gleichzustellen. Die Arnim, Landberg und Kaiser'sche verlesene Briefkorrespondenz aber a. im Briefwechsel, b. im Kopiebuch ist nicht konkludent.

Ad 3 bezüglich der die Amtspflicht in der „Speyer'schen Zeitung“ ablesenden Erklärung des Angeklagten in dem verlesenen Bericht vom 14. Mai 1874 ist die Wahrschuld dieser Erklärung durch das Zeugnis des Dr. Hofstatter erwiesen worden.

Von einer konstatirten Unglaubhaftigkeit des Angeklagten ist also keine Rede. Die Glaubwürdigkeit der Angabe des Angeklagten vielmehr, die zurückgegebenen Stücke wirklich in seinem bei der Abreise von Paris ohne sein Zutun mitverkauften Arbeitsstücke ex post aufgefunden, jene Stücke also ohne seinen Willen (unvorsätzlich) von Paris mitgenommen zu haben, folgt aus dem Umstande, daß Angeklagter in seinem verlesenen verantwortlichen Bericht vom 20. Juli 1874 nach dieser Richtung hin schon Vermuthungen ausgesprochen hatte.

Bezüglich der übrigen Erlasse und Berichte des Pass. III werden die Schuldschlüsse gezogen a. aus der Bestimmung anderer Erlasse und Berichte ad Pass. I und II der Anklage, b. aus dem interessanten Inhalt der verlesenen Stücke, c. aus den publizistischen Passagen des Grafen Arnim.

Das durch die Momente ad a., b., c. genommene Beweismaterial hat indes mehr einen größeren oder geringeren Konfunktionalwert für den Richter, ist indes noch nicht geeignet, dem Richter die Dienste einer zu unumstößlichen, Ueberzeugung und zu seiner thatsächlichen Feststellung führenden Indizienkette zu leisten. Dem Momente ad a. der vorläufigen Bestätigung der Erlasse ad pass. I und II nämlich stehen das Gleichgewicht, zu mehr als das Gleichgewicht haltend, gegenüber:

- 1) Die nun einmal hinzukommende Thatsache, daß Angeklagter von dem verlesenen Stücke deren 6, als aus Versehen mitgenommen, zurückgereicht hat.
- 2) Die durch die eigenen Angaben des Angeklagten und durch das Zeugnis der Postfachbeamten erwiesene, für den durch die preussische Beamtenkontrolle gezogenen schwer fahrbare Konfunktionalwert und Ordnungswidrigkeit in der damaligen Geschäftsweltverwaltung auf der Pariser Post, namentlich a. die mangelhafte oder unregelmäßige Führung des zu jeder Bureauverwaltung ganz unentbehrlichen Journals; b. die unregelmäßige Deposition der Archivalien; c. die Unzulänglichkeit und unzuverlässige Eintheilung des Amtseffektens; d. die Zulassung von Nachschreibern zu den Nachbüchern; e. die Gestaltung der Mitnahme von Aktenstücken seitens der Kaufleute in ihre Behausung.
- 3) Die Thatsache, daß außer den zur Anklage gestellten Stücken noch andere an sich zu pass. III zu verweisen gelangene Stücke, aber nach dem Zeugnisse des Postfachbeamten v. Schwen hinterher sich gefunden haben, und zwar in der nicht politischen Registratur für die

fol. kurrenten Sachen, so daß die vom Fürsten Hohenzollern in seinem Bericht vom 8. Juni 1874 ausgesprochene Hoffnung, daß die noch fehlenden, sich auch noch in Paris an einem nicht geprüften Orte finden müßten, noch nicht aufzugeben zu sein scheint. Die Möglichkeit einer Wiederfindung würde erst mit dem Momente einer (nach Zeugnis der Postfachbeamten) noch nicht erfolgten vollständigen Durchsicht der kurrenten Registratur als ausgeschlossen angesehen werden können.

Dem Momente ad b., c. aber, dem angeblich interessanten Inhalte der Depeschen und den publizistischen Passagen des Grafen v. Arnim in ihrer Verbindung, steht gegenüber, daß von den zur Anklage gestellten Depeschen die Berichte (als Selbstprodukte des Angeklagten) hierdurch allein interesslos für den Angeklagten gemacht sind und auch unter den Erlassen der eine oder andere von vorübergehendem oder gar keinem publizistischen Werthe sich befinden.

Daß Angeklagter an sich journalistische Neigungen hat, ist durch eigenes Bekenntnis und das Zeugnis des Dr. Landberg erwiesen. Scheitern sonach auch die 23 Depeschen ad pass. III aus, so bleiben nur noch die von der Anklage zu Serie I zusammengefaßten, kirchenpolitischen 7 Erlasse und 6 Berichte übrig, deren hochamtlicher Charakter von Angeklagten selbst anerkannt ist. Angeklagter soll dieselben a. vorsätzlich bei Seite geschafft und zugleich b. unterschlagen haben.

Es soll zunächst der zweite Gesichtspunkt angeblicher Unterschlagung in's Auge gefaßt werden. Es unterliegt nach § 243 des Strafgesetzbuches derjenige, welcher eine fremde, bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet. Es kann nicht geläugnet werden, daß auch Schriften Sachen sind, an denen an sich eine Unterschlagung denkbar ist, so sehr auch die Vertheidigung sich bemüht hat, gegen die Sachqualität von Schriften anzukämpfen. Es ist freier auch nicht zu läugnen, daß die kirchenpolitischen Dokumente für den Angeklagten „fremde“ waren. Mag es auch noch kein deutliches Beweismittel geben, und möchte es zweifelhaft sein, nach welchem Gesichtspunkte der deutsche Reichstag sein Eigentum zu begründen gehabt haben würde, so liegt die Sache doch so, daß die vom Angeklagten selbst übrigens nicht aufgeworfene Frage, ob die Depeschen Eigentum des Reiches waren, unbedingt zu verneinen ist, und die Depeschen also, als dem Angeklagten „fremde“ Sachen bleiben. In Besitz und Gewahrsam hat Angeklagter unbestrittenermaßen die Dokumente ad pass. I gehabt. Es stellt aber die rechtswidrige Aneignung, die Absicht, die Dokumente sich zu eignen zu machen, und eine diese Absicht ausführende Handlung. Von den im Eigentum liegenden Besitztümern des Reiches, Gebrauch und Befugung, welches muß der Handelnde das erst das Eigentumsrecht von diesem Reich und Nutzungsrecht unterstehende Recht der unbedingten Verfügung über die Sache ihrer Substanz nach in der Absicht haben. Und davon ist hier keine Rede. Der bloße unbefugte Gebrauch fremder Sachen ist straflos, und die Verwerfung des getriebenen Inhalts fremder Schriften kann nur das Vergehen des Nachdrucks konstatiren. Aber auch von der Absicht eines Gebrauchs oder einer sonstigen Verwertung der Depeschen dem Inhalte nach ist nichts erwiesen. Wäher Obante dem Angeklagten bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen innezuwachte, davon falls nachher.

Der Vorwurf der Unterschlagung fällt danach wiederum. Geschützt, und zwar strafrechtlich geschützt hat indes Angeklagter bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen dem Reich. Er hat geschäftlich, nachdem er kurz vor der Abreise aus Paris nach diesen Depeschen mit Eifer gesucht, dieselben verschlossen in einer Dienstmappe des Auswärtigen Amtes und diese Mappe in einem Koffer von Paris aus der Postschaft wissenschaftlich (also vorsätzlich) mit fortgenommen, weil er sie seinem katolischen Amtsnachfolger nicht zurücklassen zu können glaubte und der Meinung war, sie an's Auswärtige Amt abliefern zu müssen. Er hat geschäftlich weiter die kirchenpolitischen Depeschen in der Mappe und Koffer am 29. April 1874 von Paris hierher nach Berlin mitgebracht und hat geschäftlich bis zum 15. Mai 1874 hier verwahrt, ohne die Dokumente abzuliefern. Angeklagter hat geschäftlich die kirchenpolitischen Depeschen endlich in der Mappe und Koffer am 15. Mai 1874 von hier auf Umwegen nach Karlsruhe übergeführt. Er gibt zu seiner Entschuldigung an, aber dem unwiderlich der verlesenen Korrespondenz im Mai 1874 wegen seiner publizistischen Thätigkeit ausgebrochenen Konflikte mit dem Auswärtigen Amte die Depeschen und deren hauptsächlichste Ablieferung an das Amt vergessen zu haben.

Der Annahme dieses Vergehens stehen indes gewichtige Gründe entgegen, welche im Gegentheil für die Annahme der wissenschaftlichen Mitnahme von hier — schließlich nach Karlsruhe — sprechen. I. Angeklagter hat auch von Karlsruhe aus dem Auswärtigen Amte eine Erlaubnis gemacht, obwohl er dort die „vielleicht“ hier unzulässige Erlaubnis seiner Reiseleiter doch unzweifelhaft vorgenommen hatte. Angeklagter hat vielmehr erst auf Erinnern des Auswärtigen Amtes aus Karlsruhe zum B. sich bekannt. II. Der mit dem Auswärtigen

Amte damals ausgebrochene Konflikt mußte recht eigentlich dem Angeklagten daran mahnen, daß und was er noch an dieses Amt abzuliefern hatte. III. Die vom Angeklagten selbst für so hochwichtig und bedenklich gehaltenen kirchenpolitischen Depeschen betrafen eine so brennende Frage, daß die letzteren — um ein Bild zu gebrauchen — auch durch die Hände des ungeprüften Koffers hindurch leuchten mußten.

Das f. Angeklagte Verhalten des Angeklagten dem Auswärtigen Amt gegenüber bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen rührt allerdings aus dem Konflikte mit jenem Amte her, aber geist nicht daher, weil er sie vergessen hatte, sondern daher, weil er, ihres Besitzes gerade sich bewußt, aus Mangel über vermeintlich ihm angethanes Weh opponiren wollte. Hiermit ist das Strafvergehen übertritten worden.

Die Anklage ist gemäß auf § 343 des Strafgesetzbuches, Absatz II a. wo mit Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate jeder Beamte bestraft ist, welcher eine ihm amtlich vertraute oder zugängliche Urkunde vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verliert. Es liegen alle Requisite dieses Paragraphen vor: a. die Beamtenqualität des Handelnden, b. die amtliche Anvertrauens- und Zugänglichmachung der Dokumente, c. die vorsätzliche Vertheilung der Dokumente. Was fehlt die Urkundenqualität der Dokumente.

Was das Re. ist ad c. der vorsätzlichen Vertheilung betrifft, so liegt eine solche Vertheilung vor, wenn, wie hier, eine nicht berechtigter Entfernung des amtlichen Objektes zu mehr als kurz vorübergehendem Besitze mit dem Bewußtsein stattfindet, daß das Objekt dem ordentlichen Geschäftsbetriebe der berechtigten Amtsstelle entzogen wird. Diese Entziehung konnte dem Angeklagten nicht verborgen sein und hat sich sofort ergeben, insofern eine Teil der kirchenpolitischen Schriftstücke vom Fürsten Hohenzollern in Paris Mitte Juni 1874 vernichtet und die Veranlassung zum Bericht vom 8. Juni 1874, damit aber der ganzen Untersuchung wurde. Aber die in der Anklage behauptete Urkundenqualität kann nicht anerkannt werden. Es soll festgestellt werden, daß das Strafgesetzbuch unter Urkunden nicht bloß öffentliche Urkunden, und gar bloß öffentliche Urkunden im beschränkten Sinne des Absatzes I. versteht, sondern auch alle anderen Urkunden, die im Sinne des § 267 in Betracht kommen, weil es sonst an jeder Bestimmung und Begrenzung für diesen „neuen“ Urkundenbegriff fehlen würde. Urkunden im Sinne des § 267 (öffentliche und private) sind aber lediglich nur Gegenstände, welche zum Beweise von Thatsachen oder Rechten bestimmt sind. Und solche Bestimmung hat die innere Korrespondenz zwischen dem Auswärtigen Amte, resp. dem Fürsten Reichskanzler und den auswärtigen Missionen nicht. Das das Strafgesetzbuch für den Thatsachenstand der Vertheilung von Dokumenten eine Erweiterung des Urkundenbegriffes nicht gewollt hat, ergibt recht deutlich § 133, welcher neben die eigentlichen Urkunden, Register, Akten, und sonstige Gegenstände stellt. § 318, des Strafgesetzbuches scheidet also wiederum aus. Es greift zwar eben so unbedenklich der oben citirte § 137 des Strafgesetzbuches durch, welcher in seinem hier allein in Betracht kommenden Absatz 1 wörtlich lautet: „Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.“ Es liegen in den Depeschen eben einfach amtliche Aktenstücke vor, die sich zur amtlichen Aufbewahrung an dazu bestimmtem Orte, zunächst im Postfachhotel zu Paris, demnach hier in Berlin in der vom Angeklagten mitgeführten Dienstmappe des Auswärtigen Amtes befanden, ihm übrigens auch amtlich übergeben waren. Und diese Aktenstücke hat nach dem früher Gesagten Angeklagter vorsätzlich, nämlich wissenschaftlich und bewußt bei Seite geschafft, d. i. dem ordentlichen Geschäftsbetriebe durch ihre Wegnahme nach Karlsruhe entzogen. Das Bedenken, daß § 133 als Lokus der Bestimmung und Stelle nach einem einer Amtsstelle gegenüber stehenden Nichtbeamteten, Dritten, voranzusetzen scheint, erledigt sich aus der Erwägung, daß unmöglich ein Beamter für das straflos bleiben kann, wofür jeder Nichtbeamte bestraft wird, so daß § 133 in dem Verhältnisse zu § 343 steht, daß der Beamte, wenn er Urkunden bei Seite bringt, aus dem schwereren § 343, im Übrigen bei Vertheilung anderer Amtsobjekte auf § 133 gestraft wird.

Die Thatsache ist, daß die Depeschen in der Dienstmappe des Auswärtigen Amtes zum Zwecke der Ablieferung an dieses letztere hier noch an einem berechtigten Orte sich befanden, die Ablieferung an das Auswärtige Amt nach dem Gutachten des Präsidenten König so auch ganz legal gewesen sein würde, geschah hier zu Berlin, als Angeklagter dem Wagen besaß, um mit den Depeschen in der Mappe und Koffer nach dem Bahnhofe zur Weidbräule nach Karlsruhe zu fahren. Berlin ist also forum delicti commissi und damit die Kompetenz des hiesigen Stadtgerichtes auch materiell begründet.

Die Thatsache ist, daß die Depeschen in der Dienstmappe des Auswärtigen Amtes zum Zwecke der Ablieferung an dieses letztere hier noch an einem berechtigten Orte sich befanden, die Ablieferung an das Auswärtige Amt nach dem Gutachten des Präsidenten König so auch ganz legal gewesen sein würde, geschah hier zu Berlin, als Angeklagter dem Wagen besaß, um mit den Depeschen in der Mappe und Koffer nach dem Bahnhofe zur Weidbräule nach Karlsruhe zu fahren. Berlin ist also forum delicti commissi und damit die Kompetenz des hiesigen Stadtgerichtes auch materiell begründet.

Die Thatsache ist, daß die Depeschen in der Dienstmappe des Auswärtigen Amtes zum Zwecke der Ablieferung an dieses letztere hier noch an einem berechtigten Orte sich befanden, die Ablieferung an das Auswärtige Amt nach dem Gutachten des Präsidenten König so auch ganz legal gewesen sein würde, geschah hier zu Berlin, als Angeklagter dem Wagen besaß, um mit den Depeschen in der Mappe und Koffer nach dem Bahnhofe zur Weidbräule nach Karlsruhe zu fahren. Berlin ist also forum delicti commissi und damit die Kompetenz des hiesigen Stadtgerichtes auch materiell begründet.

## Städt. Theater.

Y Karlsruhe, 21. Dez. In der am 16. erfolgten Vorstellung des Goethe'schen „Faust“ vertrat die Frau Johanna Schwanitz in der Rolle des Gretchen einen zweiten Schritt des Übergangs zum Schauspiel. Ihrer Leistung wurde bereits von anderer Hand eine Besprechung in diesem Blatte zu Theil, mit welcher wir unsfererseits zwar nur theilweise übereinstimmen können, wobei wir uns jedoch ein bestimmtes Urtheil im Allgemeinen nach weiter gebotenen Darstellungen vorbehalten. — Ueber die Wahrung des Faust durch Herrn Schwanitz haben wir uns bei früheren Anlässen ausführlich geäußert und ist das allgemeine Urtheil hinsichtlich konstatirt, um eine nochmalige Reproduktion des wiederholt ausgesprochenen überflüssig erscheinen zu lassen. — Herrn Lang's Mephistopheles war die hervorragendste Leistung, deren Schwerpunkt vorzugsweise in den Stellen ruhte, wo die inkarnirte Verneinung im Schalksgewand auftritt. Weisheit gelungen und besonders wirksam war sein Spiel in den beiden Szenen mit Frau Martha, die in Frau Waldenecker bekanntlich eine vorläufige Darstellerin hat. Von den Studenten in Luerbach's Keller war die beste Figur, eine gelungene Waise, Hr. Speigler als Siebel, der „Schmerzbau mit der Kap-

len Platte“. Anerkennende Erwähnung verdienen ferner Hr. R. N. nentkamp (über Geiß), die H. Hansen (Schüler), Urban (Valentin), Morgenweg (Herr) und Hartacher (Wander).

In Bredir, „Eigensinn“ wurde das junge Ehepaar durch H. Hansen und Fr. Bauer, das alte durch H. N. H. C. C. und Frau Waldenecker mit guter Laune und gelungener Ausdrucks dargelegt. Von ergößlicher Wirkung war namentlich der Moment, wo die beiden Damen in offener Empörung gegen ihre einschüchterten Ehemänner anreden und sie zu fortwährender Reiterade nötigen. Den Hinzutritt spielte Hr. Morgenweg mit gewohnter Naturwahrsheit; Liebetz, sein weiblicher Gegenpart, deren aufstrebender „Eigensinn“ den dreifachen Liebes- beziehungsweise Ehemännern wurde von H. L. Schanupp mit ansprechender Färbung, richtigem Ausdruck und vorwärtiger Ungezogenheit der Haltung dargelegt.

In „Der Widerspenstigen Zähmung“ erschien die drohende Haltung der Katharina (Frau Größler) gegen ihren Vater eher verständig als gemüthlich, natürlich nicht weniger als zum Vortheil des Eindruckes der im Uebrigen gelungenen Leistung.

Am Stelle der Reprise von „Rein Leopold“ kam am Sonntag in Folge unvorhergesehener Repertoireänderung Moser's „Stiftungsfeier“ zur Aufführung. Die Vorstellung fand bei fast be-

stem Hause die günstigste Aufnahme. Die oft sehr lang andauernden Ausbrüche gekünstelter Heiterkeit mieden Rangem das Verständnis erschweren. Die zahlreichen auswärtigen Sonntagsgäste scheinen es sehr günstig aufzunehmen, wenn ihnen hin und wieder statt der üblichen Oper ein Lustspiel geboten wird. Als die wirksamsten Einzelleistungen erwiesen sich auch diesmal wieder der feinförmige Volcan des Hrn. Lange und der reibliche Hartwig in der ergößlichen Darstellung des Hrn. Größler. Mit der Art, wie Hr. Morgenweg den Vereinskliener Schnale sich allmählich zurecht gemacht, vernehmen wir uns nicht durchans einverstanden zu erklären. Derselbe sollte etwas weniger lärmend gehalten sein, insbesondere etwas weniger ungeschickliche Töne vernehmen lassen. Ohne die Schwierigkeit zu unterschätzen, in der Darstellung einer solchen Figur als Nachfolger eines Charakteristikers wie Hr. Größler aufzutreten, glauben wir doch von dem Talent des Hrn. Morgenweg mit der Zeit etwas Besseres erwarten zu dürfen. Dr. Steinfisch (Hr. Urban), Kommerzienrath Volcan (Hr. R. N. nentkamp), Admilla (Hr. Schanupp), Bertha (Frau Größler) waren wieder ganz gut gespielt. Die Gastausweise, von den Hrn. Lange und Urban und Hr. Schanupp mit vielem Humor durchgeführt, hatte wieder die gewohnte dröhnende Wirkung.

Anzeiger ist nachher: im Mai 1874 zu Berlin 13 amtliche kirchenpolitische Anzeiger, welche sich zur amtlichen Aufzeichnung an dem bestimmten Orte befinden, vorzüglich bei Seite gebracht zu haben, Bergesen gegen § 133 des Strafgesetzbuchs. Bei der Strafzumessung kamen in Betracht A. als Schärferungsgründe a. die hohe Stellung des Angeklagten und die dadurch bedingten hohen Pflichten; b. die Wichtigkeit der Depeschenserie und die aus ungerichtetem Bekanntwerden ihres Inhalts drohende Gefahr; B. als Milderungsgründe hingegen a. die am 28. Juni 1874 Inhalts des Korrespondenzdeckels stattgefundenen Rückgabe der Depeschen; b. die durch den verlesenen Inhalt

vom 21. Dezember 1843 schon von Alters her bezogene Eigenmächtigkeit einer Anzahl diplomatischer Agenten in der Disposition über Archivalien. Die oben angeführten Milderungsgründe sind eben nur solche, nicht etwa Strafmilderungsgründe. Die Depeschenserie war nur die Reparatur des zerstörten Schabens, und die Besondereit vermögen Unerschuldetes nicht etwa im Übermaß zum Erlaubten unzulässig zu machen. In der Frage der Zurückgabe der von Angeklagten erhaltenen Unteruchungsbücher zu entscheiden. Das Kollegium hat nach reiflicher Erwägung geglaubt, die anfänglich maßgebend gewesenem Gesichtspunkte nicht zu den Seiten machen zu sollen, ja nicht zu den Seiten

machen zu können, und die Strafe lediglich auf den Grund der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Sachlage setzen zu müssen. Es ist denn auch allen vorgetragenen Erwägungen im Ratem des Königs bekannt: daß der Angeklagte, kaiserlich deutscher Botschafter z. D., Graf Harry v. Arnim, nicht der Urkundenunterschlagung und nicht des Amtsvergehens, wohl aber des Bergehens wider die öffentliche Ordnung schuldig, und deshalb unter Zurücklegung der Kosten mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten zu belegen, wovon indessen ein Monat durch die erhaltene Unteruchungsbücher für verübt zu halten — von Rechts wegen.

**Handel und Verkehr.**

**Neuerer Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.**

**Handelsberichte.**

Frankfurt a. M., 22. Dez. (Bom Geldmarkt.) Das Bankhaus R. v. Rothschild u. Söhne hat an die hiesige Börse eine neue Serie 4 1/2 Proz. Prioritäten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 4 1/2 Mill. Thaler = 13 1/2 Mill. Reichsmark zum Kauf von 99 Proz. zu freibleibendem Verkaufe eingeführt. Die gebrochene Finanzverhältnisse und die bedrückende Rentabilität der thüringischen Bahn sind allgemein bekannt, und da die neuen Prioritäten mit den älteren Serien einwandfrei am dem Gesamtvermögen der thüringischen Eisenbahngesellschaft stehen, so dürfte gegen die Sicherheit des neuen Wertes kaum ein Einwand zu erheben sein. Diese Haupteigenschaft eines Anlagewerthes hat denn auch den älteren Serien in den thüringischen Eisenbahnen allgemeine Verbreitung verschafft. Auch der jüngsten Serie wird es daher an einer zuvorkommenden Aufzucht in Kapitalistenkreisen nicht fehlen. Aber auch außerhalb Thüringens zählen diese Prioritäten im ganzen Norden Deutschlands zu den beliebtesten Anlagewerthen. Zur näheren Orientierung über den neuen Werteswert dürfte noch mitzutheilen sein, daß der ganze Betrag der Anleihe zur Verwollständigung und Erweiterung der Bahnanlagen verwendet wird, und vom Jahre 1878 (1. Oktober) die Tilgung der Schuld durch Amortisationsrücklagen beginnt, wozu mindestens 1/2 Proz. des ganzen Kapitalbetrags, nebst den erparten Zinsen für die demgemäßigen Obligationen verwendet werden muß. Die Zinsen werden halbjährlich ausbezahlt, und die Coupons außer bei Rothschild hier noch bei der Diskontogesellschaft, Bank für Handel und Industrie in Berlin und der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig, eingezahlt; ebenso werden bei diesen Stellen auch die verloosten Obligationen ausbezahlt.

Berlin, 22. Dez. Man hat sich an der Börse dahin geeinigt, daß an den beiden Weihnachtstagen ein Privat-Discontofuß nicht stattfinden soll. Am nächsten Sonntag findet dagegen wie gewöhnlich Privatdiscontofuß in der Ressource statt.

Frankfurt a. M., 22. Dez. Am 1. und 2. Weihnachtstagen findet in der Effekten-Gesellschaft kein Geschäft statt.

Wien, 22. Dez. In der heute stattgefundenen Sitzung des Verwaltungsrathes der Anstalt wurde nach Vorlage der Rechnung die Entlohnung des Jahrescoupons mit 8 Gulden beschlossen. An der Börse darauf seher, Credit 236.

Berlin, 22. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 149 R. M., per Juli-Aug. 148 R. M., per Sept.-Okt. 147 R. M., per Nov.-Dez. 146 R. M.

**Verkauf eines Pulvermagazins zc. zc. zum Abbruch.**

Am 28. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, werden im Waghause des Pulvermagazins bei Bulach, dies Magazin, sowie die dazu gehörigen Schuppen und das Waghause dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Bei genügender Gebot erfolgt die Zuschlagserteilung im Termine und muß dann sofort baare Zahlung geleistet werden. Die Sache ist angewiesen, die Besichtigung der Gebäude von außerhalb zu gestatten.

Am 24. d. Mts., Morgens 10 Uhr, und vor Beginn des Verkaufstermins wird auch das Innere der Gebäude gezeigt werden. Die Verkaufsbedingungen können im Bureau der unterzeichneten Behörde und im Waghause bei Bulach eingesehen werden. Die zum Verkauf zu stellenden Gebäude liegen auf der Gemarkung Bulach östlich der Straße von Bulach nach Grünwinkel.

- Dieselben bestehen in:
- a. dem Pulvermagazin — inasfer Holzhaus — 2 Stockwerke mit Keller, Schieferdach, West- und Nordseite mit Schiefer bedeckt, mit Bleigableiter, ca. 22 1/2 M. lang, 14 1/2 M. tief;
  - b. der dies Magazin umgebenden Mauer mit daran stehenden drei Schuppen;
  - c. dem Waghause.
- Auch nach der Zuschlagserteilung bleiben die Gebäude bis nach erfolgter gänzlicher Räumung in Benutzung der Militärverwaltung.

**Öffentliche Aufforderung.**  
**Die Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfindsrechten betr.**

Es werden andurch alle diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfindsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Pfindbüchern hiesiger Gemeinde eingetragen sind, auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874 (Ges. u. Verordng. Blatt Seite 43) angefordert:

1. Die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gemähr- und Pfindgericht unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugs-Verordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. Verordng. Blatt Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, andernfalls dieselben nach Ablauf von sechs Monaten gescrihen werden.
- 2) Wird dabei bemerkt, daß ein Verzeichniß der in dasjen Grund- und Pfindbüchern seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge auf dem hiesigen Rathszimmer zur Einsicht offen liegt.

Winterruden, den 12. Dezember 1874.  
Das Pfindgericht. Der Vereinigungskommissär:  
Bürgermeister Schwarz.

**Öffentliche Aufforderung**  
**zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfindsrechten.**

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfindsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfindbüchern der Gemeinde Au im Murgthal, Amtsgerichtsbezirk Rastatt, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Einträge bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. Verordng. Blatt Seite 43), angefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gemähr- oder Pfindgericht unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugs-Verordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. Verordng. Blatt Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Erneuerung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gescrihen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindefaule zur Einsicht offen liegt.

Au, den 18. Dezember 1874.  
Das Gemähr- und Pfindgericht: Der Vereinigungskommissär:  
Ignaz Bleier, Bürgermeister. A. Karher, Rathschreiber.

Wien 55.80 R. M. Spiritus per Dezember 18 Ehlr. 14 Egr., per April-Mai 57.20 R. M. Spiritus per Dezember 6 1/4, per April-Mai 178 R. M.

Weslau, 21. Dez. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 1/2, per Dez. 13 1/2, per April-Mai 56 R. M. — Rf. Weizen per April-Mai 185, Roggen per Dezember 52 1/2, per April-Mai 148 R. M. Rüböl per Dezember 17 1/2, per April-Mai 55 1/2 R. M., per Juni-Juli 56 1/2 R. M. Zuck. holl. — Wetter: trüb.

Stettin, 21. Dez. Getreidemarkt. Weizen per Dezbr. 62 1/2, per April-Mai 192 1/2 R. M. Roggen per Dezbr. 51, per April-Mai 148 1/2 R. M., per Juni-Juli 147 1/2 R. M. Rüböl 100 Kilogr. per Dezbr. 17 1/2, per April-Mai 54 R. M. Spiritus loco 18, per Dezbr. 18 1/2, per April-Mai 57 R. M. 80 Pf., per Juni-Juli 59 R. M.

Wien, 22. Dez. (Schlußbericht.) Weizen schwach, effekt. hiesiger 7 Ehlr. — Egr. effekt. fremder 6 Ehlr. 22 Egr., per März 19 R. M. 40 Pf., per April-Mai 19 R. M. 40 Pf., per Juni-Juli 19 R. M. 40 Pf. Roggen ruhig, effekt. hiesiger 6 Ehlr. 7 1/2 Egr., per März 15 R. M. 50 Pf., per April-Mai 15 R. M. 50 Pf., per Juni-Juli 15 R. M. 50 Pf. Rüböl matt, effektiv 9 Ehlr. 21 Egr., per März 15 R. M. — Bf. hiesiger effektiv 6 Ehlr. 22 Egr., per März 18 R. M. 50 Pf., per April-Mai 18 R. M. 40 Pf.

Hamburg, 22. Dez. (Schlußbericht.) Weizen Debr. Januar 187 Egr., per Jan.-Febr. 189 Egr., per April-Mai 191 Egr., per Dezbr. Jan. 162 Egr., per Jan.-Febr. 161 Egr., per April-Mai 153 Egr.

Wien, 22. Dez. Weizen besser, per März 18.90 R. M., per April-Mai 18.90 R. M., per Juni-Juli 18.90 R. M. Roggen fest, per März 18.85 R. M., per April-Mai 18.85 R. M., per Juni-Juli 18.85 R. M. Rüböl behaupt., per März 31.50 R. M., per April-Mai 31.50 R. M.

CL. Paris, 21. Dez. In Verlauffe steht heute aus Anlaß der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen die bonapartistischen Komités wieder ein parlamentarisches Exzellenzbevor, welches möglicher Weise zu einer Ministerkrise führen kann. Diese trübten Nachrichten am Abend der Kammerferien mußten der Dauss-Partei alle Luft verdorben, und so hatten die Renten, für die man einige frohe Tage vorausgesehen, heute einen recht schweren Stand. Schluß matt: 3 Proz. Rente 61.35, 4 Proz. 99.15, Italiener 68.80, aus Eilen unter-schätzt 45.25, dagegen Versauerer 17.30, 4 Proz. 84.40, Banque de Paris 115.00, Jönker 855, Robilier 350, Franco-Österreich 563, Banque ottomane 687, Bäder, Bodenbrühl 545, Staatbahn 692, Lombarden 286.

Paris, 22. Dez. Rüböl per Dezbr. —, per Januar-April —, per Mai —, per Juli —, per September —, per November —, per Dezember —, per Januar —, per Februar —, per März —, per April —, per Mai —, per Juni —, per Juli —, per August —, per September —, per Oktober —, per November —, per Dezember —.

Wien, 22. Dez. Weizen loco oesterr., per März 275.

**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Zahlungserklärungen.**

M.779. Nr. 11.978. Wolsach. Säger Christian Gög von Gutachobershal hat auf Absterben seiner im Jahr 1859 verstorbenen Mutter Conrad Gög Wittwe Kaarina, geb. Zoid von da folgende Realitäten erworben:

- 1) ein zweiflügeliges Wohnhaus mit Ziegeldach;
- 2) ein zweiflügeliges Oekonomiegebäude mit Ziegeldach;
- 3) eine Waghäufige und Badofen mit Ziegeldach;
- 4) einen einhöckigen Schopf mit Ziegeldach;
- 5) einen gewölbten Keller unter dem Hause des Christian Wöhrl;
- 6) 4 Ruthen Garten;
- 7) 1 Morgen 1 Viertel Wiesfeld beim Hause;
- 8) 1 Morgen 19 Ruthen Wiesfeld aufm Weier;
- 9) 2 Morgen Sommeracker im Grund;
- 10) 1 Morgen 1 Viertel 10 Ruthen Winteracker;
- 11) 1 Morgen 1 Viertel 23 Ruthen Grundwiese;
- 12) 1 Morgen Acker in der Grub;
- 13) 1 Morgen Waldfeld ob dem Winteracker, — an Georg Lehmann Kirnbauer, Johann Dreihaupt Laubledbauer, Johann Wöhrl, Steigerbauer und Jakob Hildebrand Hohenbauer grenzend;
- 14) eine zweiflügelige Wirtshauslage von Holz und Sodelmanner und Ziegeldach nebst dem Holzplatz vor derselben, oberhalb dem Haag von der Sägenhau bis an des Steigerbauers Pochen;
- 15) 3 Viertel Wiesen auf dem Grün zwischen dem Gutachfluß und dem Sägergraben;
- 16) einen Bauplatz, Hoftraube und Garten, zusammen 48 Ruthen messend, einerseits an Steigerbauer Wöhrl, andererseits an sich selbst grenzend, Alles Gemarkung Gutach gelegen.

Der Gemeinderath Gutach weigert wegen mangelnden Grundbucheintrags die Gewährung, weshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde dingliche, lehenrechtliche oder fidikommissarische Ansprüche an jene liegenden Gründe haben oder zu haben vermehren, aufgefordert werden, solche

bis zum 31. Dezember 1874 anher geltend zu machen, widrigenfalls jene Ansprüche Dritter dem Anfordersungskärg gegenüber für verloren erklärt werden werden.

Wolsach, den 16. Dezember 1874.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
H. Rohlent.

Bermögensabsonderungen.  
M.776. Nr. 7643. Karlsruhe. Die Ehefrau des Kaufmanns Johann Schneidewurger, Emilie, geb. Sonntag, dahier hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Tagfahrt

zur mündlichen Verhandlung ist auf die Montag den 25. Januar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, stattfindende öffentliche Versteigerung anberaumt. Dies wird den Gläubigern hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, geb. 3 und von da folgende Realitäten erworben: I. Zivilkammer I. Wielandt.

M.792. Civ. R. Nr. 5714. Waldshut. Die Ehefrau des Engelbert Gert, Gretzenta, geb. Gäng, in Schaden wurde durch Urtheil vom hiesigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger hiermit veröffentlicht.

Waldshut, den 12. Dezember 1874.  
Groß. bad. Kreisgericht.  
Jungmann.

Berücksichtigungsverfahren.  
M.753. Nr. 16.381. Sinshelm. Da Karl Ziegler, Sohn des Johann Philipp Ziegler in Sinshelm, der beständigen Anleihe vom 8. Dezbr. 1873, Nr. 16.310, nicht nachkommen ist, wird derselbe für ver-schollen erklärt und sein Vermögen seinen Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglicher Verhütung gegeben.

Sinshelm, den 16. Dezember 1874.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Ruff.

Strafrechtspflege.  
Labungen und Forderungen.  
M.825. Nr. 15.035. Konstanz. J. A. S. gegen Christian Sättel (Wenger) von Sättlingen, Josef Gut und Johann Baptist Mendinger von Kirchen und Anton Franz von Watterdingen wegen Ungehorsams in Erfüllung der Verpflichtung findet die Hauptverhandlung am Mittwoch den 20. Januar 1875, Vormitt. 8 1/2 Uhr,

Konstanz, den 20. Dezember 1874.  
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafkammer.  
Schneider.

Urtheilsverkündungen.  
M.805. Nr. 3710. Offenburg. In U. S. gegen Wilhelm Hoberer von Dinglingen wegen Körperverletzung wurde von der Rekurskammer dieselben Gerichts-hof in geheimer Sitzung vom 30. Oktober d. J. durch Urtheil zu Recht erkannt:

Höf. den 19. Dezember 1874.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Jacobi.

M.817. Section IIIa. J. Nr. 599. E. L. Nr. 285. Karlsruhe. Durch kriegsgerichtliche Erkenntnis vom 16. d. Mts. bestätigt vom König. General-Kommando des 14. Armeekorps unterm 19. d. Mts. ist der Retur des 2. Bataillons 3. Babil-schen Landwehr-Regimentes Nr. 111, Karl, Herrmann Hofstetter vom Bände im Kreise Herzog, in contumaciam für einen Fahnenflüchtling erklärt und mit einer Geldstrafe von fünfzig Talern bestraft worden.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1874.  
Königliches Gericht der 28. Division.  
Der

Gerihtsherr: Justizrath und Divisions-Rathschreiber, Generalleutnant u. J. v. R. d. J. Körperlich mißhandelt zu haben, daß Wilhelm Hoberer des Vergehens für schuldig an erklärt sei, den Friedrich Weig am 22. Juni d. J. Körperlich mißhandelt zu haben,

so daß derselbe 6 bis 8 Tage arbeitsunfähig wurde, dadurch aber das Vergehen der letzten Körperverletzung verübt zu haben, und daß deshalb Wilhelm Hoberer unter Verfallung in die Kosten der Untersuchung und des Strafprozesses in eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen zu verurtheilt sei.

wird auf Grund des vom Angeklagten dagegen ergriffenen Rekurses unter Freisprechung des Rekursanten von den Kosten der Rekursinstanz mit der Rekursinstanz befähigt, daß die erkannte 14tägige Gefängnisstrafe auf acht Tage herabgesetzt wird.

B. R. W. Dies wird dem künftigen Angeklagten, Rekursanten, hiermit öffentlich verkündet.

Offenburg, den 14. Dezember 1874.  
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht —  
Rekurskammer:  
Wedekind.

Defesie.  
M.757. Nr. 12.192. B. u. S. gegen Karl Herrmann von Seelbach wegen Bettels und Landstreicherei.

wird auf geflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Karl Herrmann von Seelbach sei der Uebertretung des § 361 B. u. S. des R. St. G. B., damit der Landstreicherei und des Bettels für schuldig zu erklären und deshalb zur Erhöhung einer Haftstrafe von vierzehn Tagen, sowie zur Ertragung der Kosten der Untersuchung und Urtheilsverkündung zu verurtheilen.

Wird nach § 362 des R. St. G. B. erkannt: Es sei der Verurtheilte nach verübter Strafe der Landes-Polizeibehörde zu überweisen.

B. R. W. Dies wird dem künftigen Karl Herrmann von Seelbach hiermit verkündet.

Gleichzeitig bitten wir um Forderung auf Karl Herrmann und Einlieferung auf Betreten.

Höf., den 19. Dezember 1874.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Jacobi.

M.817. Section IIIa. J. Nr. 599. E. L. Nr. 285. Karlsruhe. Durch kriegsgerichtliche Erkenntnis vom 16. d. Mts. bestätigt vom König. General-Kommando des 14. Armeekorps unterm 19. d. Mts. ist der Retur des 2. Bataillons 3. Babil-schen Landwehr-Regimentes Nr. 111, Karl, Herrmann Hofstetter vom Bände im Kreise Herzog, in contumaciam für einen Fahnenflüchtling erklärt und mit einer Geldstrafe von fünfzig Talern bestraft worden.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1874.  
Königliches Gericht der 28. Division.  
Der

Gerihtsherr: Justizrath und Divisions-Rathschreiber, Generalleutnant u. J. v. R. d. J. Körperlich mißhandelt zu haben,